

Flohmarktordnung

§ 1 Anerkennung Marktordnung

Das Betreten des Geländes ist für Verkäufer und Benutzer des Parkplatzes nur unter Anerkennung der Flohmarktordnung gestattet.

§ 2 Marktzeiten

Sonntag von 09:00 - 15:00 Uhr. Grundsätzlich sind die Standplätze bis zum Markttende einzuhalten. Ab 16:00 Uhr müssen die Stände gesäubert verlassen sein.

§ 3 Gebühren und Standgröße

Die reguläre Standgebühr beträgt mindestens 15,- € plus einen Kuchen je 3 Meter (Tapeziertisch). Jeder weitere benutzte Meter kostet EUR 5,- und ist bei der Nachkasse zu entrichten. Zusätzlich wird eine Kautions von 10,- € je Stand erhoben, der nach ordnungsgemäßer Räumung des Standes zurückgezahlt wird. Bei der Standkontrolle können vom Ordnungspersonal jederzeit nachträglich Gebühren für besondere Ausbreitungen / Aufbauten erhoben werden. Der Aufbau der Stände hat so zu erfolgen, dass eine ausreichende Gasse zwischen den jeweils gegenüberliegenden Ständen besteht.

§ 4 Standaufbau

Das Aufbauen von Ständen vor 07:00 Uhr ist nicht gestattet, ebenso das Aufbauen von Ständen am Vorabend.

Das Ordnungspersonal zeigt freie Stand- / Parkplätze an. Jeder Benutzer ist für den Aufbau und die Sicherung des Standes eigenverantwortlich. Die Einweisung auf die Standplätze wird soweit möglich in der Reihenfolge des Eintreffens vorgenommen. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht. Jeder hat den Standplatz einzunehmen, der ihm zugewiesen wird.

Fahrzeugbewegungen auf dem Gelände sind während der Veranstaltung nicht gestattet. Während der Aufbauphase sind alle Fahrzeuge bis 08:00 Uhr vom Veranstaltungsgelände zu entfernen.

§ 5 Anweisungen des Veranstalters

Den Anweisungen des Veranstalters oder seiner Vertreter ist unverzüglich nachzukommen. Der Veranstalter und seine Vertreter haben das Hausrecht. Verstöße gegen die Flohmarktordnung oder Störung des Marktfriedens können ein Arealverbot ohne Gebührenerstattung zur Folge haben. Dieses auszusprechen sind auch die Vertreter des Veranstalters berechtigt.

§ 6 Haftung bei Schäden

Der Veranstalter übernimmt für Unfälle oder Schäden jeglicher Art im Veranstaltungsbereich keinerlei Haftung. Für Schäden haftet immer der Verursacher. Der Veranstalter haftet nicht für Beschädigung oder abhanden gekommene Gegenstände.

§ 7 Müllbeseitigung

Jeder Verkäufer verpflichtet sich, seinen Standplatz so zu verlassen, wie er ihn vorgefunden hat, d.h. ohne herumliegendes Gerümpel, Müll oder sonstige Verunreinigungen zu hinterlassen. Anfallender Müll ist wieder mitzunehmen und eigenständig zu entsorgen.

Am Stand vorgefundener Müll wird dem jeweiligen Standinhaber zugeordnet.

§ 8 Gewerbliche Anbieter

Gewerbliche Anbieter sind auf dem Flohmarkt nicht zugelassen.

§ 9 Höhere Gewalt

Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (z. B. Sturm, Hagel, Überschwemmung etc.) oder zur Sicherheit der Teilnehmer erfolgt keine Erstattung der Standgebühren.